



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Sozialhilfe nach dem SGB XII im Überblick (Stand 9/2007)

Übersicht

- 1. Aufgabe und Nachrang der Sozialhilfe**
- 2. Beratung und Unterstützung, Aktivierung**
- 3. Vorrang der Beratung und Unterstützung durch freie Träger**
- 4. Leistungsabsprache**
- 5. Leistungsberechtigte**
- 6. Leistungen der Sozialhilfe**
- 7. Hilfe zum Lebensunterhalt**

7.1 Regelsätze – § 28 SGB XII

7.2 Unterkunft und Heizung – § 29 SGB XII

7.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen

7.2.2 Auszugs- und Einzugsrenovierung, Schönheitsreparaturen

7.2.3 Angemessenheit einer Mietwohnung

7.2.4 Angemessene Größe einer Eigentumswohnung

7.2.5 Kosten der Heizung

7.3 Mehrbedarf – § 30 SGB XII

7.4 Einmalige Bedarfe – § 31 SGB XII

7.5 Kranken- und Pflegeversicherung – § 32

7.6 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen – § 34 SGB XII

7.7 Übernahme der Beiträge für die Vorsorge – § 33 SGB XII

7.8 Ergänzendes Darlehen – § 37 SGB XII

7.9 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

*Verantwortlicher Redakteur für den RECHT-INFORMATIONSDIENST
der Caritas in NRW: Heinz-Gert Papenheim.*

*Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.*

*Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen,
soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.*



8. Leistungen der Grundsicherung

9. Einsatz des Einkommens und Vermögens

9.1 Berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen

9.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

9.1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

9.1.3 Sonstige Hilfen (Viertes bis Neuntes Kapitel)

9.2 Berücksichtigungsfähiges Einkommen und absetzbare Beträge

9.3 Einsatz des Einkommens

9.4 Einsatz des Vermögens

9.5 Einschränkung der Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen

9.5.1 Anrechnung bei behinderten Menschen

9.5.2 Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen

10. Übergang von Ansprüchen gegen unterhaltspflichtige Angehörige

10.1 Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Angehörige

10.2 Einschränkung des Rückgriffs bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege



Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) gilt nur für verhältnismäßig wenige Menschen. Es erfasst in der Hauptsache voll erwerbsgeminderte Menschen, die das 18. Lebensjahr, und Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Menschen, die arbeitslos, aber in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein, fallen in den Anwendungsbereich des SGB II. Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld und evtl. Sozialgeld, wenn sie ihren Lebensunterhalt mit ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten können (siehe „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Überblick“)

1. Aufgabe und Nachrang der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es nach wie vor, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB XII). Im Unterschied zur bisherigen Regelung werden aber die Anforderungen an die Eigeninitiative der Betroffenen erheblich verstärkt. Damit werden auch Sozialhilfeleistungen weitgehend von den Eigenbemühungen der Leistungsberechtigten abhängig gemacht.

Dementsprechend wird in § 2 SGB XII bestimmt, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

2. Beratung und Unterstützung, Aktivierung

Der Sozialhilfeträger hat die Leistungsberechtigten zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII erforderlich ist (§ 11).

Die Beratung betrifft u. a. die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung (§ 11 Absatz 2).

Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements.

Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung verpflichtet (§ 11 Absatz 3).



Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn

1. sie wegen Erwerbsminderung, Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit hierzu nicht in der Lage sind oder
2. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 des Sechsten Buches) entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
3. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Dies gilt uneingeschränkt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs. Dagegen ist eine Erwerbstätigkeit in der Regel zumutbar, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist; Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

3. Vorrang der Beratung und Unterstützung durch freie Träger

Der Sozialhilfeträger hat, bevor er selbst berät oder unterstützt, zunächst auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Rechtsanwälten und von sonstigen Stellen hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, hat er auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken (§ 11 Absatz 5).

Angemessene Kosten einer Beratung sollen vom Sozialhilfeträger übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

4. Leistungsabsprache

Vor Beginn fortlaufender Leistungen – spätestens jedoch bis zu vier Wochen danach – sollen gemäß § 12 in schriftlichen Leistungsabsprachen die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden.

Ein Förderplan ist in die Leistungsabsprache einzubauen, wenn dies wegen bestimmter Bedarfe erforderlich ist. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.



Unklar bleibt, ob und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn es nicht zu Absprachen kommt bzw. Absprachen nicht eingehalten werden.

Bei Gewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistungsabsprache in der Regel nicht erforderlich (§ 44 Absatz 2 SGB XII).

5. Leistungsberechtigte

Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII stehen zwei Personengruppen zu:

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind, erhalten Leistungen der Grundsicherung. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 19 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 SGB XII).

Sonstige Personen, die weder Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, insbesondere Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und sonstige erwerbsunfähige Angehörige, die im Haushalt der Grundsicherungsberechtigten leben, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 19 Absatz 1 und 21 SGB XII). Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII).

Ausländern wird gemäß § 23 SGB XII Sozialhilfe mit folgenden Einschränkungen gewährt:

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder sich nur deshalb im Bundesgebiet aufhalten dürfen, weil sie auf Arbeitssuche sind, und ihre Familienangehörigen haben keinen.

Grundsätzlich erhalten Ausländer, die sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten, nur Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft sowie Hilfe zur Pflege, nicht aber die sonstigen Hilfen der Sozialhilfe.

Ausländer, die keinen Anspruch auf ALG II haben, können auch keine Sozialhilfe beanspruchen können.

Einen uneingeschränkten Anspruch auf alle Leistungen der Sozialhilfe haben Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

6. Leistungen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe umfasst

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel – § 27 bis 40),



2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel – §§ 41 bis 46),
3. Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel – §§ 47 bis 52),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel – §§ 53 bis 60),
5. Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel – §§ 61 bis 66),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel – §§ 67 bis 69),
7. Hilfen in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel – §§ 70 bis 74)

7. Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung

Den Leistungsberechtigten stehen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne des § 27 SGB XII folgende Leistungen zu

maßgebender Regelsatz – § 28 SGB XII,

angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung – § 29 SGB XII,

Mehrbedarfe – § 30 SGB XII

einmalige Bedarfe – § 31 SGB XII,

Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen – § 32 SGB XII,

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen – § 34 SGB XII,

Gewährung eines ergänzenden Darlehens – § 37 SGB XII,

Übernahme der Beiträge für die Vorsorge – § 33 SGB XII.

Zusätzlich kann im Einzelfall Anspruch auf „Hilfen in anderen Lebenslagen“ gemäß dem Neunten Kapitel bestehen:

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird in der Regel nur vorübergehend gewährt und umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit – § 70 SGB XII,

Hilfe in sonstigen Lebenslagen beispielsweise zur Vermeidung von unzumutbaren Härten für Betroffene infolge lückenhafter gesetzlicher Neuregelungen – § 73 SGB XII,

Übernahme der Bestattungskosten, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen – § 74 SGB XII.

7.1 Regelsätze - § 28 SGB XII

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts soll mit Ausnahme von Leistungen nach §§ 29 - 34 SGB XII bzw. § 42 Satz 2 SGB XII durch die Regelsätze abgedeckt werden.

Seit dem 1. 7. 2007 gelten aufgrund der „Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe“ vom 19. 6. 2007 (GV.NRW. 2007 S. 205) in Nordrhein-Westfalen folgende Regelsätze:

Haushaltsvorstand und Alleinstehende 347 Euro



Sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 208 Euro
 Sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres 278 Euro
 Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben 312 Euro
 Im Einzelfall ist eine höhere oder niedrigere Leistung zu gewähren, wenn der Bedarf anderweitig ganz oder teilweise gedeckt ist bzw. der individuelle Bedarf erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht (§ 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII).

Beispiel: Erhöhter Bedarf an nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, deren Kosten die Krankenkasse nicht übernimmt.

Liegt nicht nur ein erhöhter Bedarf, sondern eine atypische Bedarfslage vor wie z. B. eine besondere Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung des Umgangs der Kinder mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil bei unterschiedlichen, voneinander entfernt liegenden Wohnorten, besteht Anspruch auf Hilfe nach § 73 SGB XII .

Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII ist bei einer Lebenslage zu gewähren, die von der normalen abweicht und deshalb von den Regelleistungen nicht gedeckt wird, die nur den regelmäßigen Bedarf berücksichtigen.

Erforderlich ist das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage, die eine Nähe zu den speziell in den §§ 47 bis 74 SGB XII geregelten Bedarfslagen aufweist und dadurch eine Aufgabe von besonderem Gewicht darstellt. Eine derartige Bedarfslage liegt beispielsweise vor, wenn nach Scheidung der Eltern die Aufrechterhaltung des Umgangs der Kinder mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil wegen unterschiedlicher, voneinander entfernt liegenden Wohnorten besonders schwierig und kostenaufwändig ist. Diese besondere, atypische Situation kann eine Hilfe in sonstigen Lebenslagen erfordern (BSG, Urteil vom 7. 11. 2006 – B 7b AS 14/06, FamRZ 2007, 465). 7.2 Unterkunft und Heizung – § 29 SGB XII

Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang, sind sie zunächst anzuerkennen, jedoch nur solange als es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen.

7.2.1 Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen

Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden



werden kann.

Der Sozialhilfeträger soll eine bei Abschluss eines Mietvertrages vom Sozialhilfeträger gestellte Mietkaution als Darlehen leisten, um sicher zu stellen, dass die Kautions nach Freigabe durch den Vermieter an den Träger der Sozialhilfe zurückgezahlt wird (§ 29 Abs. 1 S. 7 SGB XII).

7.2.2 Auszugs- und Einzugsrenovierung, Schönheitsreparaturen

Kosten der Auszugs- und Einzugsrenovierung müssen vom zuständigen Leistungsträger übernommen werden.

Hilfebedürftige sind bei einem Umzug häufig aufgrund Mietvertrags zu einer Auszugsrenovierung verpflichtet und können oft eine neue Wohnung nur anmieten, wenn sie die Einzugsrenovierung übernehmen.

Die zuständigen Leistungsträger lehnen die Übernahme der Kosten nicht selten mit unterschiedlichen Begründungen ab. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in seinem Beschluss vom 11. 9. 2006 festgestellt, dass zu den Kosten der Unterkunft, die vom Leistungsträger in voller Höhe zu übernehmen sind, auch einmalige Aufwendungen gehören, die mit Bezug, Unterhaltung und Wechsel der Unterkunft zusammenhängen. Daher seien auch Kosten für Schönheitsrenovierungen in angemessenem Umfang zu übernehmen, wenn sie vertraglich vereinbart seien (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11.09.2006 – L 9 AS 409/06 ER, Pressemitteilung des Gerichts vom 13.10.2006).

7.2.3 Angemessenheit einer Mietwohnung

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 7. 11. 2006 grundsätzlich festgelegt, wie groß eine Wohnung und wie hoch die Miete sein darf, die einem Empfänger von Arbeitslosengeld II angemessen ist. Es ist zu vermuten, dass die Grundsätze dieser Entscheidung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entsprechend gelten.

Die Angemessenheit der Größe einer Wohnung richtet sich nach den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. In Nordrhein-Westfalen gelten folgende Größen als angemessen:

Haushaltsgröße	Maximale Wohnungsgröße
1 Person.....	45 qm
2 Personen	2 Wohnräume oder 60 qm
3 Personen	3 Wohnräume oder 75 qm
4 Personen	4 Wohnräume oder 90 qm
5 Personen	5 Wohnräume oder 105 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum. Bei einem besonderen Bedarf erhöhen sich die in der

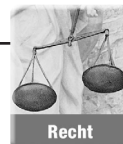


Tabelle angegebenen Werte.

Als Wohnstandard steht dem Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zu. Als Vergleichsmaßstab ist dabei in erster Linie der Wohnungsstandard am konkreten Wohnort heranzuziehen. Die Behörden dürfen sich nicht auf die bundesweit einheitlichen Wohngeldtabellen stützen. Es kommt auf die am Ort tatsächlich geltenden Preise für Mietwohnungen an.

Sowohl bei der angegebenen maximalen Wohnungsgröße als auch beim Wohnungsstandard handelt es sich nicht um starre Grenzen: Die Hilfebedürftigen können größere Wohnungen mit niedrigerem Standard oder kleinere Wohnungen mit höherem Standard nehmen.

Sie dürfen nicht zum Umzug in einen anderen Ort gedrängt werden, weil dort die Miete billiger sei.

(Bundessozialgericht, Urteile vom 7. 1. 2006 – B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R, Medien-Information 33/06).

7.2.4 Angemessene Größe einer Eigentumswohnung

Das Bundessozialgericht hat erstmals zur Frage Stellung genommen, bis zu welcher Größe eine Eigentumswohnung für Bezieher von Arbeitslosengeld II als angemessen anzusehen und nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Es ist zu vermuten, dass die Grundsätze dieser Entscheidung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entsprechend gelten.

Nach Auffassung des Gerichts sind Eigentumswohnungen nicht unangemessen groß, wenn die Wohnfläche

- bei einem Haushalt von vier Personen120 qm
 - bei einem Haushalt von drei Personen100 qm
 - bei einem Haushalt von zwei Personen oder einer alleinstehenden Person80 qm
- nicht überschreitet.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 7. 11. 2006 – B 7b AS 2/05 R, Medien-Information 34/06)

Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelden, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist.

7.2.5 Kosten der Heizung

Leistungen für Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Regelmäßig fallen die Kosten in gleichbleibenden Beträgen monatlich an.

Fallen die Heizkosten nicht laufend, sondern als einmalige Kosten, beispielsweise für die



Beschaffung von Heizmaterial wie Heizöl, Kohle oder Brennholz (BSG, Urteil vom 16. 5. 2007 – B 7b AS 40/06 R), sind sie in angemessener Höhe zu übernehmen.

Angemessen sind die Leistungen, wenn sie die im Einzelfall erforderlichen tatsächlichen Kosten decken. Diese können höher sein als die durchschnittlichen Kosten, weil beispielsweise die von Hilfeempfängern bewohnten Wohnungen häufig unzureichend isoliert sind und weil sich die Hilfeempfänger evtl. länger als berufstätige Mieter in ihren Wohnungen aufhalten. Deshalb ist nicht zulässig, dass die ARGE die Leistung nach Durchschnittssätzen pauschaliert, die den individuellen Bedarf im Einzelfall nicht deckt. Maßgeblich sind vielmehr die angemessenen Abschlagszahlungen und etwaige Nachzahlungsforderungen des Energieversorgers bzw. die einmalig anfallenden Kosten.

Die Begrenzung der Kostenübernahme auf eine angemessene Wohnungsgröße ist nach Auffassung der Sozialgerichte gerechtfertigt.

Beispiel: Bewohnt eine Frau mit ihrer 14jährigen Tochter ein Eigenheim mit 117 qm Wohnfläche, so ist das Eigenheim zwar gegen Verwertung geschützt. Jedoch sind Heizkosten nur für eine Wohnraumgröße angemessen, die Mietern zugestanden wird. Heizkosten werden demnach nur für die zwei Personen zustehende Wohnfläche von 60 qm übernommen (Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 5. 3. 2007 – S 29 AS 498/05, Pressemitteilung vom 27. 4. 2007)

7.3 Mehrbedarf – § 30 SGB XII

Zusätzlich zum Regelsatz wird ein Mehrbedarf bei folgenden Leistungsberechtigten anerkannt:

Schwerbehinderte Personen, die einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G besitzen und entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind:

17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes

Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche:

17 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist,

1. bei Pflege und Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren:

36 vom Hundert des Eckregelsatzes

2. in anderen Fällen:

12 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes

Behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird:

35 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes



Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Hilfen zur Eingliederung während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen:

Mehrbedarf in angemessener Höhe

Soweit im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, kann vom Leistungsberechtigten ein höherer Mehrbedarf geltend gemacht werden.

Die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

7.4 Einmalige Bedarfe – § 31 SGB XII

Die Möglichkeiten, bei einmaligem Bedarf zusätzlich zum Regelsatz einmalige Leistungen zu erhalten, sind bis auf drei Ausnahmen entfallen. Einmalige Leistungen werden nur noch gewährt für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Der Sozialhilfeträger kann Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren.

Die einmaligen Leistungen können auch von den Menschen beansprucht werden, deren Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um den Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken zu können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

7.5 Kranken- und Pflegeversicherung – § 32

Alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger sind leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt und werden wie „Kassenpatienten“ behandelt (§ 264 Absatz 2 SGB V). Sie werden im Rahmen der Belastungsgrenzen zu Zuzahlungen herangezogen.

Zur Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Weiterversicherten und freiwillig Krankenversicherten siehe § 32 SGB XII.

7.6 Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen – § 34 SGB XII

Der Sozialhilfeträger kann Schulden nur übernehmen, wenn dies zur Sicherung der Un-



terkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Er soll sie übernehmen, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Seine Geldleistung kann er als Beihilfe oder als Darlehen erbringen.

Die Gewährung eines Darlehens ist nur gerechtfertigt, wenn die Möglichkeit der baldigen Rückzahlung besteht d. h. wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten voraussichtlich so weit bessern werden, dass ihm die Rückzahlung in absehbarer Zeit zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. 7. 2000 – 5 C 43/99, NDV-RR 2001, 27; Gutachten des Deutschen Vereins, NDV 2006, 411 und 2007, 326). Als absehbare Zeit wird ein Jahr angenommen (LSG Niedersachsen, Beschluss vom 28. 4. 2005 – L 8 AS 57/05 ER, FamRZ 2005, 1936).

7.7 Übernahme der Beiträge für die Vorsorge – § 33 SGB XII

Der Sozialhilfeträger kann die Kosten übernehmen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

Diese Möglichkeit besteht nicht bei Empfängern der Leistungen der Grundsicherung; denn auf § 33 ist in § 42 SGB XII nicht verwiesen.

7.8 Ergänzendes Darlehen – § 37 SGB XII

Die Regelsätze, die den durchschnittlichen Bedarf decken sollen, reichen nicht aus, wenn im Einzelfall ein ungewöhnlicher Bedarf besteht. In diesem Fall kann der Leistungsberechtigte beantragen, dass ihm ein Darlehen gewährt wird, das in monatlichen Teilbeträgen von bis zu 5 % des Eckregelsatzes vom Träger der Sozialhilfe einbehalten werden kann (§ 37 SGB XII).

Die Regelung gilt auch für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 Absatz 2 SGB XII).

Vor der Inanspruchnahme von Darlehen ist zu prüfen, ob wegen der Besonderheit des Einzelfalls eine Abweichung vom Regelsatz verlangt werden kann (§ 28 Absatz 1 Satz 2 SGB XII) oder Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII in Betracht kommt.

7.9 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

Die Hilfe zum Lebensunterhalt für Bewohner von Einrichtungen umfasst die Leistungen der Einrichtung und in stationären zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1-3 SGB XII.

Zusätzlich wird ein Barbetrag zur persönlichen Verwendung gewährt. Er beträgt für Erwachsene mindestens 27 % des Eckregelsatzes (§ 35 Absatz 2 SGB XII). Hilfeempfänger,



die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 2007 einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung von mindestens 93,15 Euro (Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. 12. 2006 – MBl.NRW, 2007, S. 32). Eine Weihnachtsbeihilfe wird nicht mehr gewährt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird den Heimbewohnern, denen am 31. 12. 2004 ein erhöhter Barbetrag zustand, dieser weiterhin gewährt.

Der Barbetrag ist zur Deckung folgender Bedürfnisse bestimmt:

Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (z. B. kulturelle Bedürfnisse, Teilnahme an Veranstaltungen, Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, Lese- und Schreibmaterial, Portokosten, Geschenke, Genussmittel,

Körperpflege und Reinigung (Haarpflege, Seife, Zahncreme, Schuhcreme, Reinigung von Kleidern),

Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang, Beschaffung von Hausrat und Wäsche von geringem Anschaffungswert.

Der Hilfebedürftige hat Anspruch auf angemessene Erhöhung des Mindestbetrags, wenn er einen erheblichen Teil des Barbetrags für notwendige Ausgaben einsetzen muss, für die der Barbetrag nicht bestimmt ist, z. B. für medizinisch notwendige rezeptfreie Medikamente, deren Kosten die Krankenkasse nicht übernimmt (Sozialgericht Lüneburg, Beschluss vom 11.08.2005 – S 30 328/05 ER; – Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, Schreiben vom 26. Oktober 2005 an die stationären Einrichtungen).

8. Leistungen der Grundsicherung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 42 SGB XII entsprechen weitgehend den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27ff. SGB XII. Sie umfassen:

1. den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach § 28,
2. die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entsprechend § 29, bei Leistungen in einer stationären Einrichtung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 98 zuständigen Trägers der Sozialhilfe zu Grunde zu legen,
3. die Mehrbedarfe entsprechend § 30 sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31,
4. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 32,
5. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34.

Das Sozialamt soll auf Antrag zusätzliche Leistungen als Darlehen erbringen, wenn im Einzelfall ein von den Regelsätzen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer



Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann (§ 42 Satz 2 SGB XII). Es ist zweifelhaft, ob diese Regelung bei einem zusätzlichen dauerhaften Bedarf verfassungsgemäß ist (siehe Abschnitt 7.1).

9. Einsatz des Einkommens und Vermögens

Ob und in welchem Umfang die Leistungsberechtigten Einkommen und Vermögen einzusetzen haben, hängt von der Art der Hilfe ab.

Jedoch bleiben bei allen Hilfen Einkommen und Vermögen der Eltern oder eines Elternteils unberücksichtigt, wenn die Leistungsberechtigte bei ihren Eltern oder einem Elternteil wohnt und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut (§ 19 Absatz 4 SGB XII).

9.1 Berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen

Berücksichtigungsfähig sind je nach der Art der Hilfe nicht nur das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, sondern auch Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Lebenspartners und anderer in der Haushaltsgemeinschaft lebender Personen.

9.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt sind das Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners gemeinsam zu berücksichtigen. Falls unverheiratete minderjährige Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder eines Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB XII).

Lebt die Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung/Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt von den anderen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft erhält, soweit deren Einkommen und Vermögen dies erwarten lässt (zu weiteren Einzelheiten siehe § 16 SGB XII).

9.1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Einkommen wie z. B. Rentenbezüge und Vermögen des Leistungsberechtigten, des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt, soweit sie dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen (§§ 19 Absatz 2 Satz 2, 20 und 43 Absatz 1 SGB XII). Nicht berücksichtigt werden das Einkommen und Vermögen der Kinder und Eltern.

Es wird nicht vermutet, dass Grundsicherungsberechtigte, die mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensun-



terhalt erhalten (§ 43 Absatz 1 Satz 2 SGB XII). Tatsächliche Leistungen sind allerdings wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf den Bedarf anzurechnen.

Ansprüche gegen unterhaltsverpflichtete Kinder bzw. Eltern gehen nur dann auf das Sozialamt über, wenn das jährliche Gesamteinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes bzw. Elternteils mindestens 100.000 Euro beträgt (zu weiteren Einzelheiten siehe § 43 Absatz 2 SGB II).

9.1.3 Sonstige Hilfen (Viertes bis Neuntes Kapitel)

Bei den sonstigen Hilfen, den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und den Hilfen in anderen Lebenslagen werden Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten, ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie nicht verheiratet und minderjährig sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil berücksichtigt, soweit dies nach §§ 82 – 96 SGB XII zumutbar ist (§ 19 Absatz 3 SGB XII).

9.2 Einkommen und absetzbare Beträge

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld in voller Höhe dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Unterhalts benötigt wird (§ 82 Absatz 1 SGB XII).

Einkünfte des Leistungsberechtigten aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, die 50 % des Eckregelsatzes überschreiten werden in vollem Umfang angerechnet (§ 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII).

Nicht zum Einkommen gehören u. a.

Elterngeld wird in Höhe von 300 Euro nicht angerechnet (§ 10 Absatz 1 Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz –BEEG). Erziehungsgeld für Kinder, die vor dem 1. 1. 2007 geboren wurden, wird in voller Höhe nicht als Einkommen angerechnet (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BErzGG).

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege: Sie werden ausnahmsweise angerechnet, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre (§ 84 Absatz 1 SGB XII).

Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben: Sie sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde (§ 84 Absatz 2 SGB XII).

Abzusetzen vom Einkommen sind Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu sonstigen angemessenen Versicherungen und Altersvorsorgebeiträge, Werbungskosten und das Arbeitsförderungsgeld, das behinderten Menschen gezahlt wird (§ 82 Absatz 2 SGB XII).



Außerdem können Leistungsberechtigte von dem aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit erzielten Einkommen 30 % absetzen, höchstens aber 50 v. H. des Eckregelsatzes. Hierbei ist zu beachten, dass eine Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten nach SGB XII mit einem Umfang von drei und mehr Stunden pro Tag sie in den Leistungsbereich des SGB II überführt.

Abweichend hiervon bleibt für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen wie bisher ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 % des übersteigenden Entgelts absetzbar (§ 82 Absatz 3 SGB XII).

9.3 Einsatz des Einkommens

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird Einkommen, das den Bedarf übersteigt, auf die Leistung angerechnet.

Bei den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und den Hilfen in anderen Lebenslagen gilt eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes von 345 Euro zuzüglich 70 % des Eckregelsatzes für jedes weitere Familienmitglied und der Kosten der Unterkunft (§ 85 Absatz 1). eine Sonderregelung gilt für unverheiratete Minderjährige gemäß § 85 Absatz 2 SGB XII).

Einkommen, das die Einkommensgrenzen übersteigt, kann nicht in vollem, sondern nur in angemessenem Umfang angerechnet werden (§ 87 SGB XII).

Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze ist unter den in § 88 genannten Voraussetzungen zulässig, u.a. dann, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

9.4 Einsatz des Vermögens

Einzusetzen ist zwar das gesamte verwertbare Vermögen, jedoch gehören wie bisher u. a. der angemessene Hausrat, ein angemessenes Hausgrundstück und kleinere Barbeträge zum so genannten Schonvermögen, dessen Einsatz vom Sozialhilfeträger nicht verlangt werden kann.

Als kleinere Barbeträge gelten nach § 1 der „Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ unterschiedlich hohe Beträge:

1. Ist die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person abhängig, gilt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27-40 SGB XII ein Betrag bis zu 1.600 Euro als kleinerer Barbetrag. Dieser Schonbetrag erhöht sich auf 2.600 Euro, wenn die nachfragende Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voll erwerbsgemindert ist.
2. Ist die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person abhängig, gilt bei den Hilfen nach §§ 47-74 SGB XII ein Betrag bis zu 2.600 Euro als kleinerer Barbetrag.



Dieser Betrag erhöht sich um 256 Euro für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.

3. Ist die Sozialhilfe vom Vermögen der nachfragenden Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abhängig, so ist für die nachfragende Person der Betrag nach Nr. 1 oder Nr. 2 zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für den Ehegatten oder Lebenspartner und zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird, ein kleinerer Barbetrag.

4. Ist die Sozialhilfe vom Vermögen einer minderjährigen unverheirateten nachfragenden Person und ihrer Eltern abhängig, so ist der Betrag nach Nr. 1 oder Nr. 2 zuzüglich eines Betrages von 614 Euro für einen Elternteil und zuzüglich eines Betrages von 256 Euro für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird, ein kleinerer Barbetrag.

Ein höherer Schonbetrag gilt für pflegebedürftige und blinde Menschen gemäß § 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird für die in § 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII aufgeführten Hilfen auf den Vermögenseinsatz verzichtet. Dies gilt sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich.

9.5 Einschränkung der Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen

In Abweichung von den allgemeinen Vorschriften wird die Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen bei bestimmten Leistungen für behinderte Menschen (§ 92 SGB XII) und bei Leistungen an Menschen, die in Einrichtungen leben (§ 92a SGB XII), eingeschränkt.

9.5.1 Anrechnung bei behinderten Menschen

Bei Leistungen für behinderte Menschen gemäß § 92 Abs. 1 SGB XII wird dem Leistungsberechtigten, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn er nicht verheiratet und minderjährig ist, auch seinen Eltern oder einem Elternteil ein Kostenbeitrag zugemutet.

Bei den in § 92 Abs. 2 genannten Maßnahmen ist der Beitrag auf die Kosten des Lebensunterhalts beschränkt. Vermögen wird nicht angerechnet.

Bei den Maßnahmen gemäß § 92 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 SGB XII sind Kosten nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe § 92 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 SGB XII.

9.5.2 Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen

Lebt ein Mensch in einer Einrichtung, kann er und sein nicht getrennt lebender Ehegatte



oder Lebenspartner vom Sozialhilfeträger zu den Kosten der erbrachten Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen nur **in Höhe der Einsparungen für den Lebensunterhalt** herangezogen werden (§ 92a Abs. 1 SGB XII). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es sachgerecht, die häusliche Ersparnis in Höhe der Unterhaltsbeträge anzusetzen, die sich aus den Unterhaltsrichtlinien der Familiensenate der Oberlandesgerichte ergeben (BVerwG, Urteil vom 22. 12. 1998 – 5 C 25.97, NJW 1999, 2383 =NVwZ 1999, 997).

In Nordrhein-Westfalen werden in dem Zuständigkeitsbereich der drei Oberlandesgerichte die Düsseldorfer Tabelle und Unterhaltsrichtlinien angewandt, die in Einzelheiten voneinander abweichen:

- ▶ www.olg-duesseldorf.nrw.de/service
- ▶ www.olg-hamm.nrw.de/service
- ▶ www.olg-koeln.nrw.de/service

10. Übergang von Ansprüchen gegen unterhaltspflichtige Angehörige

Auf den Träger der Sozialhilfe, der Leistungen erbringt bzw. erbracht hat, gehen die Unterhaltsansprüche über, die dem Leistungsberechtigten nach dem Bürgerlichen Recht gegen Angehörige zustehen, geltend machen (§ 94 Absatz 1 Satz SGB XII)

Für die Vergangenheit kann er Unterhaltszahlungen nur von der Zeit an verlangen, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen über die Erbringung der Sozialhilfe schriftlich informiert hat (§ 94 Absatz 4 SGB XII).

Für die Vergangenheit kann er Unterhaltszahlungen nur von der Zeit an verlangen, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen über die Erbringung der Sozialhilfe schriftlich informiert hat (§ 94 Absatz 4 SGB XII).

10.1 Ausschluss des Rückgriffs auf unterhaltspflichtige Angehörige

Ausgeschlossen ist der Rückgriff gegen Angehörige gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB XII in folgenden Fällen:

Die unterhaltspflichtige Person gehört zum Personenkreis des § 19 SGB XII, hat also selbst Ansprüche auf Sozialhilfe).

Der Träger der Sozialhilfe hat Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt.

Der Träger der Sozialhilfe hat Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet und die unterhaltsberechtignte Person ist mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt. Bei Hilfe zum Lebensunterhalt ist ein Rückgriff demnach beschränkt auf Verwandte ersten Grades d. h. auf Kinder und Eltern.

Der Träger der Sozialhilfe hat Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet und die unter-



haltsberechtigte Person ist schwanger oder betreut ihr Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres. In diesem Falle ist keinerlei Rückgriff möglich.

10.2 Einschränkung des Rückgriffs bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Bei Leistungen der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) und zur Eingliederung an volljährige Hilfeempfänger (§ 53 SGB XII) ist der Übergang des Unterhaltsanspruchs gegenüber den Eltern auf 26 Euro beschränkt.

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gelten nicht als Bestandteile der Hilfe zur Pflege bzw. der Eingliederungshilfe. Zusätzlich zur Pauschale von 26 Euro wird nunmehr der Unterhaltsübergang bei Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an Volljährige mit 20 Euro pauschaliert. Wenn beide Pauschalen zusammen treffen sind insgesamt 46 Euro als Unterhaltsbeitrag zu zahlen.